Stadt Finsterwalde NL.
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Beschluss BV-2014-110 öffentlich

Wahlprüfungsentscheidung

Einreicher: Bürgermeister	18.06.2014
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / 10	Bearbeiter: Herr Michael Miersch

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
23.07.2014	Stadtverordnetenversammlung	**Anw.: 25 Ja: 25 Nein: 0 Enth.: 0**

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers Sorno liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers Pechhütte liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

A. Holfeld

Andreas Holfeld
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Kommunalwahlen des Landes Brandenburg (BbgKWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahlen Einsprüche erhoben werden mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet, durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Begründung schriftlich einzureichen.

Die Wahlprüfung obliegt gemäß § 56 BbgKWahlG der neu gewählten Vertretung. Der Wahlleiter legt die bei ihm eingereichten Wahleinsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neu gewählten Vertretung vor.

Innerhalb der bezeichneten Frist sind keine Wahleinsprüche erhoben worden, so dass die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss o. g. Wahlprüfungsentscheidung treffen kann.